

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin
(bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) der
Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
Vom 18. Oktober 2007

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin
der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn
Vom 18. Oktober 2007

Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre
Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung
Vom 18. Oktober 2007

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin
(bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin (bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Dezember 2004 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 35. Jg. Nr. 1 vom 6. Januar 2005) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der bisherige § 6 ersetzt durch:
 „§ 6 Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise“.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 9 lautet nunmehr:
 „9 Weitere interdisziplinäre Seminare
 9.1 Integriertes Grundlagenwissenschaftlich-Klinisches Seminar und Integriertes Grundlagenwissenschaftliches Seminar mit klinischem Bezug (im 4. Fachsemester) (§) 103
 (Curricularanteil Klin. Fächer : Anatomie : Biochemie : Physiologie = 1.03 : 1.05 : 0.87 : 1.22 SWS)
3. In § 3 Absatz 2 wird Buchstabe d) gestrichen.
4. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) wird zum neuen Buchstaben d) und lautet nunmehr:
 „Voraussetzung für die Teilnahme an den „Integrierten Seminaren“ im vierten Fachsemester ist der Nachweis der zeitgleichen Teilnahme am „Praktikum der Zellphysiologie und Physiologie“, am „Kurs der Zellbiologie und Mikroskopischen Anatomie“, sowie am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“. Hat der Studierende am „Praktikum der Zellphysiologie und Physiologie“, am „Kurs der Zellbiologie und Mikroskopischen Anatomie“, oder am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ schon erfolgreich teilgenommen, so entfällt die Voraussetzung der zeitgleichen Teilnahme. Kann der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am „Kurs der Makroskopischen Anatomie“ nachweisen, so entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am „Kurs der Zellbiologie und Mikroskopischen Anatomie“.“
5. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 82 Absatz 3 Sätze 2 und 3 HG“ ersetzt durch „§ 59 Abs. 2 HG“.

6. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende ergänzt um die Worte „unter Beachtung der in der Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise festgelegten Regelungen“.
7. § 4 Abs. 2 Satz 3 lautet nunmehr:
„Die Festlegungen nach Satz 2 sind fakultätsöffentlich in geeigneter Weise (Aushang etc.) zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.“
8. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Die Leistungen im Wahlfach sind gemäß § 2 Abs. 8 Satz 3 ÄAppO zu benoten. Das Nähere zu den Anforderungen und Verfahren regelt die Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise.“
9. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
10. § 5 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.
11. Der bisherige § 6 wird ersetzt durch:
„§ 6 Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise
Die Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Studienordnung.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

R. Büttner
Der Dekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Reinhard Büttner

T. Schläpfer
Der Studiendekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Schläpfer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Oktober 2007.

Bonn, den 18. Oktober 2007

M. Winiger
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung vom 27. Mai 2004 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 34. Jg. Nr. 8 vom 24. Juni 2004) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 6 wie folgt geändert:
„§ 6 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird der bisherige § 8 ersetzt durch:
„§ 8 Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise“
3. Nach § 5 ist die Zwischenüberschrift wie im Inhaltsverzeichnis angegeben durch „Scheinvergabe“ zu ersetzen.
4. Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt geändert:
„Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen“
5. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:
„Das Nähere zu den Anforderungen und Verfahren regelt die Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise.“
6. In § 6 Abs. 1 werden die Sätze 3-6, die Tabelle sowie die Sätze 7-9 gestrichen.
7. In § 6 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
8. Der bisherige § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 2.
9. Der bisherige § 6 Abs. 5 wird zu § 6 Abs. 3.
10. In § 6 wird Absatz 6 gestrichen.
11. Der bisherige § 6 Abs. 7 wird zu § 6 Abs. 4. Satz 4 wird ersetzt durch:
„Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 6 der Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise für den Studiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.“
12. § 7 Absatz 1 wird gestrichen. Absatz 2 wird zu Absatz 1. In Satz 1 wird das Wort „zweimal“ gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

13. Der bisherige § 8 wird ersetzt durch:
„§ 8 Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise

Die Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Studienordnung.

14. In § 10 Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 2“.
15. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „§ 82 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 59 Abs. 2“.
16. In § 11 Satz 2 Punkt 1 und 2 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1“ jeweils ersetzt durch „§ 52 Abs. 2“.
17. In § 11 Satz 2 Punkt 4 wird die Angabe „§ 71 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 52 Abs. 2“.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

R. Büttner
Der Dekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Reinhard Büttner

T. Schläpfer
Der Studiendekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Schläpfer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Oktober 2007.

Bonn, den 18. Oktober 2007

M. Winiger
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

**Ordnung zur Organisation der Prüfungen
für universitäre Leistungsnachweise
im Studiengang Humanmedizin
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung
vom 18. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Anforderungen und Verfahren zur Erbringung der Leistungsnachweise

- § 1 Widerspruchsverfahren; Prüfungsbeirat
- § 2 Zulassung zu Lehrveranstaltungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren
- § 3 Zulassung zu Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren
- § 4 Wiederholungen von Prüfungsleistungen und Nachprüfungen
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Referate
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündlich-praktische Prüfungen
- § 10 Benotung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Anlage

Prüfungsformen

Artikel I

Anforderungen und Verfahren zur Erbringung der Leistungsnachweise

§ 1

Widerspruchsverfahren; Prüfungsbeirat

- (1) Widersprüche gegen die Nicht-Zulassung zu Prüfungen und Einwände gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der belastenden Entscheidung beim Dekan der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität einzulegen. Er entscheidet über den Widerspruch und erteilt bei belastenden Entscheidungen einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Der Dekan setzt einen Prüfungsbeirat ein. Der Dekan kann Widersprüche und Einwände gegen die Prüfungsorganisation an den Prüfungsbeirat weiterleiten und ihn um eine Empfehlung bitten. Der Prüfungsbeirat prüft den Widerspruch oder den Einwand und gibt im Benehmen mit dem zuständigen Fachvertreter eine Empfehlung dazu ab, wie weiter zu verfahren ist.
- (3) Der Prüfungsbeirat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Hochschullehrern,
 4. einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und
 5. zwei Studierenden aus dem Studiengang Humanmedizin.

Die Mitglieder des Prüfungsbeirats werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn gewählt. Mindestens drei Mitglieder sollen zugleich der Studienkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn angehören. Die unter Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Hochschullehrer angehören. Für die unter Satz 1 Nrn. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsbeirats werden Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsbeirats nach Satz 1 Nrn. 1-4 und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Stellvertreter müssen der Medizinischen Fakultät angehören. Der Studiendekan sowie ein von ihm benannter Vertreter der Geschäftsstelle des Studiendekans können an den Sitzungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Wählbar für den Prüfungsbeirat sind diejenigen Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind.
- (5) Der Prüfungsbeirat kann parallel zum Fachvertreter bei Beschwerden gegen das Prüfverfahren angerufen werden. Er befasst sich mit Beschwerden gegen durch die in den Studienordnungen geregelten Prüfungsentscheidungen nur, soweit es die Organisation und die formellen Anforderungen der Prüfung betrifft. Er gibt seine Empfehlung an den Dekan im Benehmen mit dem zuständigen Fachvertreter ab.
- (6) Der Prüfungsbeirat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Arbeit. Er berichtet auch über die Verteilung der Noten für die universitären Leistungsnachweise und die staatlichen Prüfungen. Der Prüfungsbeirat gibt Anregungen zur Reform dieser Studienordnung und Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsbeirats übertragen. Dies gilt nicht für die Empfehlung zur Entscheidung über Prüfungsbeschwerden.
- (7) Der Prüfungsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung von eigenen Prüfungen nimmt der jeweilige Stellvertreter des ordentlichen Mitglieds teil.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsbeirats haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsbeirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirats und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirats zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 2

Zulassung zu Lehrveranstaltungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung im Studiengang Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität kann zugelassen werden, wer die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung, wie sie in § 3 Abs. 2 der Studienordnung für den ersten Studienabschnitt bzw. §§ 11 und 12 der Studienordnung für den zweiten Studienabschnitt näher bestimmt sind, erfüllt hat und an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist. Die Regelungen zum Zugang zu Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 der Studienordnung für den ersten Studienabschnitt und § 11 der Studienordnung für den zweiten Studienabschnitt sowie die Vorlagepflicht von ggf. zu erbringenden Impfbescheinigungen bleiben unberührt.
- (2) Eine Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt gegen Vorlage des Studierendenausweises, wenn der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht und die Anmeldefrist eingehalten ist bzw. eine nachträgliche Anmeldung zugelassen wird.

- (3) Das Abmelden von einer Lehrveranstaltung ist für Veranstaltungen mit beschränkter Kurskapazität bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung, ansonsten ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor der Leistungsüberprüfung möglich. Eine Abmeldung danach ist im Benehmen mit dem Fachvertreter möglich; das Abmelden ist dann nur auf schriftlichen Antrag des Studierenden und nur wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund möglich. Der Antrag auf Abmeldung ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die Tatsachen, die eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit ermöglichen, zu enthalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Bei fristgemäßer Abmeldung ohne Begründung oder späterer, genehmigter Abmeldung gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht.

§ 3

Zulassung zu Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Prüfung im Studiengang Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität kann zugelassen werden, wer die in § 2 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen für die Zulassung zur zugehörigen Lehrveranstaltung erfüllt hat. Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung hat automatisch die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung zur Folge.
- (2) Mit der fristgemäßen oder genehmigten Abmeldung von der Lehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 3 ist der Prüfling automatisch von der zugehörigen Prüfung abgemeldet. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 5 der Studienordnung für den ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin bzw. nach § 7 der Studienordnung für den zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität erfolgt nicht.
- (3) Bei Nichtbestehen des Prüfungsversuches der Lehrveranstaltung ist der Prüfling automatisch zur Nachprüfung angemeldet.

§ 4

Wiederholungen von Prüfungsleistungen und Nachprüfungen

- (1) Wird eine Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Leistungsüberprüfung zu wiederholen.

- (2) Eine Nachprüfung liegt vor, wenn innerhalb des laufenden Semesters zu einer nicht bestandenem Prüfung zu einer Lehrveranstaltung eine weitere Prüfung angeboten wird. Die Nachprüfung entspricht im Schwierigkeitsgrad dem regulären Prüfungsversuch in der Lehrveranstaltung.
- (3) Innerhalb jeder Lehrveranstaltung ist maximal eine Nachprüfung möglich. Dabei ist es zulässig, die Nachprüfung so zu gestalten, dass im Verlauf einer Lehrveranstaltung erfolgte Teilprüfungen zusammengefasst werden. Wenn zu einer Lehrveranstaltung eine Nachprüfung angeboten wird und Prüfung und Nachprüfung nicht bestanden sind, gelten sie zusammen als ein Fehlversuch.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtveranstaltung sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen Lehrveranstaltungen angelehnt an den Gegenstandskatalog der ÄAppO (Anlage 10 ÄAppO für den ersten Studienabschnitt, Anlagen 10 und 15 für den zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität), falls der Inhalt der Lehrveranstaltung dort angesprochen wird.
- (2) Zu Beginn des Semesters ist für jede Lehrveranstaltung den Studierenden vom verantwortlichen Dozenten mitzuteilen:
 - a) die beabsichtigte Form der Erfolgskontrolle,
 - b) ggf. die Prüfungsinhalte (Curricula), Lehr- und Lernziele,
 - c) die im Einklang mit dieser Ordnung festgelegten Bestehenskriterien,
 - d) die Termine der Prüfungen, der Zeitraum für die Nachprüfungen sowie Verfahren bei Nichtbestehen einer Prüfung,
 - e) das An- und Abmeldeverfahren zu den Prüfungen und Lehrveranstaltungen inklusive einzuhaltender Fristen,
 - f) die zuständige Stelle für die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sowie Ort, Zeitraum und Verfahren der Einsichtnahme,
 - g) ggf. die zugelassenen Hilfsmittel für bestimmte Prüfungen.

Soweit das Studiendekanat Zeiträume für die Prüfungen vorgibt, sollen die Prüfungen in diesem Zeitraum terminiert werden. Die Nachprüfung nach § 4 Abs. 2 soll frühestens eine Woche nach dem regulären Prüfungstermin und vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Sie soll zudem so terminiert werden, dass der Schein vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ausgestellt werden kann.

- (3) Zulässig sind einzeln oder in Kombination mündliche Prüfungen, Referate, mündlich-praktische Prüfungen und schriftliche Prüfungen. Die Prüfungsform ist zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind gem. § 65 Abs. 2 Satz 1 HG von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Sofern es sich um mündliche Prüfungen handelt, ist zu Wiederholungsprüfungen ein Beisitzer hinzuzuziehen. Das Nähere zu den Prüfungsformen regeln die §§ 6-9; die Anlage zu dieser Ordnung enthält beispielhafte Beschreibungen der unterschiedlichen Prüfungsformen.
- (4) Der Studierende hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Fachvertreter glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Fachvertreter die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 6

Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die Inhalte des Prüfungsgebietes im Zusammenhang darstellen und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einordnen kann. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal acht Prüfungskandidaten durchgeführt werden. Pro Prüfling beträgt die Prüfungszeit in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.
- (3) Zuhörer werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Studierende, die sich im selben Studienabschnitt der gleichen Prüfung unterziehen, sind von der Teilnahme als Zuhörer auszuschließen.

§ 7

Referate

Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel als Klausur abgelegt. In der Klausur haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Klausuren können zum Beispiel in Form fallbasierter Testformate, z. B. Modified Essay Questions (MEQ) mit einfacher, frei formulierter Antwortmöglichkeit und /oder mit der Auswahlmöglichkeit unter mehreren vorgegebenen Antworten (Multiple-Choice-Test bzw. Antwort-Wahl-Verfahren) oder eines Progress-Tests durchgeführt werden; Näheres zu den Klausurtypen findet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.
- (2) Schriftliche Prüfungen in Form des Multiple-Choice-Tests bzw. Antwort-Wahl-Verfahrens sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der erreichbaren Prüfungspunkte erreicht hat oder wenn im Rahmen einer relativen Bestehensgrenze die Zahl der vom Prüfling erreichten Prüfungspunkte um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sein.

- (3) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden; sie ist so rechtzeitig nach dem Prüfungstermin mitzuteilen, dass die zugehörigen Scheine vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters vorgelegt werden können. Falls die Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist, ist dies bei der Bewertungsfrist zu berücksichtigen.

§ 9

Mündlich-praktische Prüfungen

In mündlich-praktischen Prüfungen können den Prüflingen vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder während der mündlichen Prüfung praktische Aufgaben gestellt werden. Die praktische Aufgabe ist dabei Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen.

§ 10

Benotung

- (1) Für die Benotung der Leistungen sind angelehnt an § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:
- | | |
|----------------------------------|---|
| die Note „sehr gut“ (1) | eine hervorragende Leistung, |
| die Note „gut“ (2) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderung liegt, |
| die Note „befriedigend“ (3) | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| die Note „ausreichend“ (4) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| die Note „nicht ausreichend“ (5) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt. |

- (2) Die Leistungen in schriftlichen Prüfungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sind angelehnt an § 14 Abs. 7 ÄAppO wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach § 8 Abs. 2 erforderliche Mindestzahl an Prüfungspunkten erreicht, so lautet die Note:

„sehr gut“ (1)	wenn er mindestens 75 %,
„gut“ (2)	wenn er mindestens 50%, aber weniger als 75% Prozent,
„befriedigend“ (3)	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50%,
„ausreichend“ (4)	wenn er keine oder weniger als 25%

der darüber hinaus erreichbaren Prüfungspunkte erreicht hat.

- (3) Teilleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises können mit Viertelnoten bewertet werden. Diesen werden gemäß dem folgenden Beispiel folgende Werte zugeordnet:

1 = 1,0

1- = 1,25

1-2 = 1,5

2+ = 1,75

2 = 2,0.

Der Fachvertreter kann entscheiden, ob nicht bestandene Teilleistungen innerhalb eines Faches ausgeglichen werden können. Das Verfahren wird für die entsprechende Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

- (4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern nicht bei Ankündigung der Lehrveranstaltung eine Gewichtung der Notenanteile vorgesehen wurde. Umfasst die Lehrveranstaltung mehrere Abschnitte unter Beteiligung unterschiedlicher Dozenten, kann die erfolgreiche Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt

überprüft werden. Die darin erworbenen Noten gehen mit dem Gewicht der Stundenzahl der Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung von Gesamtnoten wird die Note angelehnt an § 25 Satz 3 und 4 ÄAppO bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet und lautet

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
„nicht ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 4,0.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen nach Rücktritt bzw. Versäumnis schriftlich gegenüber dem Prüfenden geltend und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfende zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Dekan benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfende die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

- (3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsbeirat weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Leistungsüberprüfung wird dem Kandidaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurden, wird Einsicht in die eigene Klausur und die der Prüfung zugehörigen Lösungen gegeben.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfolgskontrollen bei der zuständigen Stelle zu stellen. Wer zuständige Stelle ist, ist vom Dozenten rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt zu machen. Die zuständige Stelle bestimmt Ort, Zeitraum und Verfahren der Einsichtnahme. Auch dieses ist durch Aushang oder in elektronischer Form rechtzeitig bekannt zu machen.
- (3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind auch bezüglich der Patientenakten einzuhalten. Die Prüfungsunterlagen sind von den Patientenakten zu trennen. Patientendaten sind in der Prüfungsakte unkenntlich zu machen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

R. Büttner
Der Dekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Reinhard Büttner

T. Schläpfer
Der Studiendekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Schläpfer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Oktober 2007.

Bonn, den 18. Oktober 2007

M. Winiger
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage

zur Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung

Prüfungsformen

Modified Essay Questions (MEQ) – Tests

MEQs sind strukturierte schriftliche Prüfungen, in denen in der Regel fächerübergreifende Fragen zu einer längeren Patientengeschichte frei und in Kurzform, oder mit der Auswahlmöglichkeit unter mehreren vorgegebenen Antworten, zu beantworten sind. Über mehrere DinA4- Seiten, die nacheinander zu bearbeiten sind, wird in Etappen jeweils am Seitenbeginn eine Fallgeschichte erzählt.

Diesen einzelnen Textblöcken werden jeweils passende Fragen aus den verschiedenen Fachbereichen angeschlossen, die dann unmittelbar beantwortet werden müssen; etwa zu den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Anamnese, den notwendigen Untersuchungen, der Diagnose oder den Differentialdiagnosen, aber auch bereits zur mögliche Therapie. Seite für Seite wird die Patientengeschichte fortgeführt, ein Zurückblättern ist nicht erlaubt. Im Verlauf werden die Fragen komplexer und detaillierter, wobei die Fallgeschichte in sich geschlossen ist und abschließende Informationen über den weiteren Krankheitsverlauf gibt.

Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

Bei der OSCE-Prüfung durchlaufen die Prüflinge simultan im Rotationsverfahren eine Anzahl von bis zu 20 „Prüfungsstationen“, an denen sie definierte Aufgaben lösen müssen. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von 5-10 Minuten festgelegt. In den überwiegenden Fällen handelt es sich dabei um praktische Prüfungsstationen, die unter dem Einsatz von so genannten „Simulationspatientinnen“ durchgeführt werden. Der Prüfer selbst greift als passiver Gutachter nicht in den Prüfungsverlauf ein, sondern bewertet die individuelle Leistung objektiv anhand einer festgelegten Checkliste. Auf diese Weise können neben dem medizinischen Wissen auch ärztliche Fähigkeiten (Problemlösestrategien) und vor allem praktische Fertigkeiten (z.B. Untersuchungsmethoden) geprüft werden.

Objective Structured Long Examination Record (OSLER)

OSLERs sind Prüfungen am Krankenbett. Der Prüfling erhebt eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Nach einer Vorbereitungszeit stellt er den/die Patient/-in zwei Prüfern vor, die um eine Wiederholung bzw. Demonstration von Teilen der Anamnese und Untersuchung bitten können. Im Weiteren werden die Differentialdiagnostik und die mögliche Therapie anhand der konkreten Krankengeschichte und der Untersuchungsbefunde diskutiert. Der Prüfling kann dabei die Aufgabe erhalten, den Patienten über einzelne Untersuchungen oder Therapien aufzuklären und sie mit ihm zu besprechen. Die Bewertung erfolgt nach einem festgelegten 10-Punkte-Schema unter Berücksichtigung der Anamnese, der Untersuchung, sowie des diagnostischen und therapeutischen Konzeptes.

Triple Jump Exercise (TJE)

Mit der TJE wurde eine standardisierte Prüfung entwickelt, die das methodische Vorgehen der Studierenden innerhalb des problemorientierten Lernens (POL) evaluieren soll. Hierbei müssen mit Hilfe von Kurz-Patientenfällen die einzelnen Schritte des POL unter Gutachteraufsicht vom jeweiligen Teilnehmer durchgeführt werden. Die Ausarbeitung der Lernziele unter Zuhilfenahme verschiedener Quellen und gegebenenfalls die Modifizierung der Hypothese erfolgt allerdings in Abwesenheit eines Prüfers. Abschließend erörtert der Prüfling die ausgearbeiteten Lerninhalte und seine Bearbeitungsstrategie. Die TJE wird als Feedback-Prüfung eingesetzt, um rechtzeitig mögliche Schwierigkeiten der Studierenden mit POL oder mit der Anwendung und Einschätzung des eigenen Wissens thematisieren zu können.

Multiple Choice Questions (MCQ) –Tests

Mehrfach-Auswahl-Tests sind Testformate mit vorgegebene Antwortmöglichkeiten und einer oder mehreren richtigen Lösungen. Auch kann verlangt werden, aus einer Liste verschiedener Antworten die jeweils richtigen einer bestimmten Anzahl unterschiedlicher Fragestellungen zuzuordnen. MCQ-Tests können als einzelne Prüfung eines Fachgebietes eingesetzt werden.

Progress-Test

Der Progress-Test ist eine besondere Form der Multiple-Choice-Prüfung. Dabei handelt es sich um einen Wissenstest, der einmal im Semester durchgeführt, regelmäßig mit gleich bleibendem Schwierigkeitsniveau klinisch relevante Inhalte des gesamten Studiums aus allen Gebieten der Medizin (Grundlagenfächer, klinisch-theoretische und klinische Fächer) mit festgelegter Gewichtung prüft. Eine gezielte Vorbereitung auf diesen Test entfällt dabei. Am selben Test nehmen zeitgleich sämtliche Jahrgänge der Fakultät teil, wobei eine zusätzlich eingebrachte „Weiß-nicht-Option“ fehlende Kenntnisse gerade der jüngeren Jahrgänge nicht sanktioniert. Andererseits führen Falschantworten zu einem Punktabzug, so dass eine ehrliche Selbsteinschätzung des eigenen Wissens erfolgt. Der Test gibt den Studierenden regelmäßig und in kurzen Abständen sowohl Aufschluss über ihren aktuellen Wissensstand, als auch über den erreichten Wissenszuwachs im Verlauf ihres Studiums.

Portfolio

Ein Portfolio bietet die Möglichkeit, eine Prüfungsleistung bzw. einen Leistungszuwachs durch das Erbringen mehrerer unterschiedlicher Teilleistungen zu erzielen. Die Aufgabenstellung der einzelnen Teilleistungen können dabei vielfältigster Natur sein. Es bieten sich hierzu beispielsweise das Verfassen von Protokollen, Fallgeschichten, Epikrisen, Anträgen, aber auch von thematischen Ausarbeitungen, sowie das Befunden einzelner Untersuchungen, wie z.B. EKG-Ableitungen an.

Im Portfolio erstellt der/die Studierende dann über einen definierten Zeitraum (z.B. während eines Blockpraktikums) eine Sammlung sämtlicher Ausarbeitungen und Ergebnisse der einzelnen Teilaufgaben.